

Verfahren zur Beurteilung von Anmeldungen durch die beratenden Gremien

(Anlage 6 der Richtlinien für die Durchführung des Welterbe-Übereinkommens)

Diese Anlage umfasst

- A. Das Verfahren von ICOMOS zur Beurteilung von Kulturgütern
- B. Das Verfahren von IUCN zur Beurteilung von Naturgütern
- C. Das Verfahren der Zusammenarbeit der beratenden Gremien zur Beurteilung von Kultur- und Naturgütern sowie Kulturlandschaften

Weitere Informationen finden sich auch unter den Nummern 143-151 der *Richtlinien*.

A. Das Verfahren von ICOMOS zur Beurteilung von Kulturgütern

1. Bei seiner Beurteilung von Anmeldungen von Kulturgütern orientiert sich ICOMOS (Internationaler Rat für Denkmalpflege) an den *Richtlinien* (siehe Nummer 148).
2. Das Verfahren zur Beurteilung (siehe Abbildung 1) umfasst Konsultationen mit einer Vielzahl von Sachverständigen, die Mitglieder von ICOMOS, seiner Nationalkomitees und seines Internationalen Komitees sind, sowie mit zahlreichen Expertennetzwerken, die mit ICOMOS in Verbindung stehen. Mitglieder werden auch zu Sachverständigenmissionen entsandt, um vertrauliche Beurteilungen vor Ort durchzuführen. Diese umfangreichen Konsultationen führen zur Erstellung detaillierter Empfehlungen, die dem Komitee für das Erbe der Welt bei seinen jährlichen Tagungen vorgelegt werden.

Auswahl der Sachverständigen

3. Es gibt ein im Jahreslauf klar festgelegtes Verfahren zur Vorlage von Gütern für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt. Nach der Prüfung der Vollständigkeit der neuen Anmeldungen durch das Welterbezentrum der UNESCO und die beratenden Gremien werden die Anmeldeunterlagen an ICOMOS weitergeleitet, wo sie von dessen für Welterbe zuständigen Sekretariat bearbeitet werden. Als erstes ist dann die Auswahl der zu konsultierenden Sachverständigen zu treffen. Dies betrifft zwei verschiedene Gruppen. Die erste Gruppe beurteilt den »außergewöhnlichen universellen Wert« des angemeldeten Gutes. Im Wesentlichen handelt es sich hier um eine »Bibliothekübung« für spezialisierte Akademiker, an der gelegentlich auch Nichtmitglieder von ICOMOS beteiligt werden können, wenn es unter den ICOMOS-Mitgliedern keinen geeigneten Sachverständigen zu einem bestimmten Thema gibt: Ein Beispiel hierfür ist die hin und wieder vorkommende Anmeldung von Stätten mit hominiden Fossilien, bei denen die Unterstützung durch Paläontologen erforderlich ist.
4. Die zweite Gruppe besteht aus Sachverständigen, die praktische Erfahrung hinsichtlich verschiedener Aspekte der Verwaltung, Erhaltung und Echtheit einzelner Güter haben und die beauftragt werden, Besichtigungen vor Ort durchzuführen. Bei dem Verfahren

zur Auswahl von Sachverständigen wird das ICOMOS-Netzwerk umfassend genutzt. Stellungnahmen der Internationalen Wissenschaftskomitees und einzelner Mitglieder sowie der Spezialgremien, mit denen ICOMOS Partnerschaftsabkommen geschlossen hat, wie das Internationale Komitee für die Erhaltung des industriellen Erbes (TICCIH), der Internationale Verband der Landschaftsarchitekten (IFLA) und das Internationale Komitee für die Dokumentation und Erhaltung von Bauten und Siedlungen der Moderne (DoCoMoMo), werden eingeholt.

Besichtigungen vor Ort

5. Bei der Auswahl der Sachverständigen für die Durchführung von Besichtigungen vor Ort bemüht sich ICOMOS, möglichst eine Person aus der Region zu finden, in der sich das angemeldete Gut befindet. Diese Sachverständigen müssen Erfahrung in der Verwaltung und Erhaltung von Welterbe haben: Sie müssen nicht unbedingt hochrangige akademische Experten für die betreffende Art von Gütern sein. Es wird von ihnen erwartet, dass sie mit den Verwaltern der Stätte professionell auf gleicher Augenhöhe sprechen können und sachgerechte Bewertungen der Verwaltungspläne, der Erhaltungspraktiken, des Besuchermanagements etc. vornehmen können. Sie erhalten detaillierte Unterlagen, zu denen auch Abschriften einschlägiger Informationen aus den Anmeldeunterlagen gehören. Die Termine und Programme ihrer Besichtigungen werden in Abstimmung mit den Vertragsstaaten festgelegt, die aufgefordert werden sicherzustellen, dass Besichtigungen von ICOMOS zum Zweck der Beurteilung gegenüber den Medien mit größtmöglicher Diskretion behandelt werden. Die Sachverständigen von ICOMOS erstatten dem Exekutiv-ausschuss vertraulich Bericht über praktische Aspekte der betreffenden Güter; zu früh an die Öffentlichkeit gebrachte Informationen können sowohl ICOMOS als auch das Komitee für das Erbe der Welt in Verlegenheit bringen.

Welterbe-Ausschuss

6. Die beiden Berichte (kulturelle Bewertung und Bericht über die Besichtigung der Stätte), die aus diesen Konsultationen hervorgehen, werden an das ICOMOS-Sekretariat in Paris weitergeleitet, das auf ihrer Grundlage einen Entwurf für eine Beurteilung erstellt. Dieser enthält eine kurze Beschreibung des Gutes und seiner Geschichte, eine Zusammenfassung der gesetzlichen Schutzmaßnahmen, des Verwaltungssystems, des Erhaltungszustands, Stellungnahmen zu diesen Aspekten und Empfehlungen für das Komitee für das Erbe der Welt. Die Entwürfe der Beurteilungen werden dann dem Welterbe-Ausschuss von ICOMOS auf einem zwei- oder dreitägigen Treffen vorgelegt. Zu dem Ausschuss gehören die Mitglieder des Exekutivkomitees, die aus allen Teilen der Welt stammen und über ein breites Spektrum an Qualifikationen und Erfahrungen verfügen. Die Mitglieder des Exekutivkomitees werden bei bestimmten Welterbe-Kategorien, die auf der jährlichen Liste der Anmeldevorschläge stehen, aber nicht im Komitee vertreten sind, von weiteren Sachverständigen unterstützt.

7. Zu jedem angemeldeten Gut führt ein Vertreter von ICOMOS eine etwa 10-15 Minuten dauernde Präsentation mit Bildern durch, an die sich eine Diskussion anschließt. Nach der objektiven und umfassenden Prüfung der Anmeldungen werden die kollektiven Empfehlungen von ICOMOS vorbereitet, die Beurteilungen überarbeitet und gedruckt, um sie anschließend dem Komitee für das Erbe der Welt vorzulegen.

B. Das Verfahren von IUCN zur Beurteilung von Naturgütern

8. Bei ihrer Beurteilung der Anmeldungen von Naturgütern dienen IUCN (Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen) die *Richtlinien* als Orientierung (siehe Nummer 148). Das Beurteilungsverfahren (siehe Abbildung 2) umfasst folgende fünf Schritte:
 - i) **Datensammlung.** Nach Eingang der Anmeldeunterlagen, die vom Welterbezentrum übermittelt werden, wird ein genormtes Datenblatt zu dem Gut vom UNEP-Weltzentrum zur Überwachung der Erhaltung der Natur (UNEP-World Conservation Monitoring Centre, UNEP-WCMC) unter Rückgriff auf die Datenbank der Schutzgebiete erstellt, das während der Vor-Ort-Besichtigung gemeinsam mit dem Vertragsstaat überprüft wird.
 - ii) **Externe Überprüfung.** In der Regel wird die Anmeldung bis zu 15 Sachverständigen mit umfangreichen Fachkenntnissen zu dem Gut, in erster Linie Mitgliedern der Expertenkommissionen und -netzwerke von IUCN, zur Prüfung anhand der Unterlagen übermittelt.
 - iii) **Vor-Ort-Besichtigung.** Ein bis zwei Sachverständige von IUCN besuchen jedes angemeldete Gut, um Einzelfragen zu dem Gebiet zu klären, die Verwaltung der Stätte zu bewerten und die Anmeldung mit den zuständigen Behörden und anderen Beteiligten zu erörtern. Die Sachverständigen von IUCN, die wegen ihres globalen Ansatzes zu Erhaltung und Naturgeschichte und ihrer Kenntnis des *Übereinkommens* ausgewählt worden sind, sind in der Regel Mitglieder des Welterbe-Expertennetzwerks der IUCN-Weltkommission für Schutzgebiete (World Commission on Protected Areas‘ World Heritage Expert Network) oder Mitarbeiter des IUCN-Sekretariats. (Diese Vor-Ort-Besichtigungen werden in bestimmten Fällen in Zusammenarbeit mit ICOMOS durchgeführt – siehe Teil C.)
 - iv) **Andere Informationsquellen.** IUCN kann auch zusätzliche Informationsquellen konsultieren und um Stellungnahmen lokaler NGOs und anderer Personen oder Institutionen bitten.
 - v) **Überprüfung durch den Welterbe-Ausschuss von IUCN.** Der Welterbe-Ausschuss von IUCN überprüft alle Berichte über Vor-Ort-Besichtigungen, die Stellungnahmen der Überprüfer, das Datenblatt von UNEP-WCMC und andere Hintergrundinformationen, bevor sie den Text des Beurteilungsberichts von IUCN für jedes angemeldete Gut fertig stellt.

Jeder Beurteilungsbericht enthält eine knappe Zusammenfassung zum außergewöhnlichen universellen Wert des angemeldeten Gutes, einen Vergleich mit ähnlichen Stätten und eine Überprüfung der Unversehrtheit und des Verwaltungssystems. Er schließt mit der Bewertung der Anwendbarkeit der Kriterien und einer klaren Empfehlung an das Komitee für das Erbe der Welt ab. Auch die Datenblätter von UNEP-WCMC werden dem Komitee für das Erbe der Welt zur Verfügung gestellt.

Das biogeographische Klassifizierungssystem nach Udvardy

9. Bei seinen Beurteilungen verwendet IUCN Udvardys biogeographisches Klassifizierungssystem »Biogeographische Regionen der Welt« (»Biogeographical Provinces of the World«, 1975). Hierbei handelt es sich um ein Klassifikationssystem für Süßwasser- und Landregionen der Welt, das erlaubt, Vorhersagen und Aussagen über ähnliche biogeographische Regionen zu machen. Das Udvardy-System ist ein objektives Mittel zum Vergleich der angemeldeten Güter mit Stätten mit ähnlichen klimatischen und ökologischen Bedingungen.
10. Dabei ist jedoch zu unterstreichen, dass das Konzept der biogeographischen Regionen nur als Grundlage für einen Vergleich verwendet wird und dies nicht bedeutet, dass Welterbgüter allein nach diesem Kriterium auszuwählen sind. Das Leitprinzip ist, dass Welterbgüter von außergewöhnlichem universellem Wert sein müssen.

Systeme zur Erfassung von prioritären Erhaltungsgebieten

11. IUCN verwendet auch Systeme, mit denen prioritäre Erhaltungsgebiete erfasst werden, wie die Globalen Ökoregionen des Worldwide Fund for Nature (WWF), die Zentren für Pflanzenvielfalt des WWF/IUCN, die Hotspots der Biologischen Vielfalt von Conservation International, die Gebiete zum Schutz endemischer Vögel und die Bedeutenden Vogelschutzgebiete von Birdlife International.

Systeme zur Beurteilung von Gütern mit geowissenschaftlichem Wert

12. Bei der Beurteilung von Gütern, die aufgrund ihres geologischen Wertes angemeldet worden sind, konsultiert IUCN eine Reihe von Fachorganisationen wie die Abteilung Geowissenschaften der UNESCO, den Weltverband der Karst- und Höhlenforscher und die Internationale Union für geologische Wissenschaften (IUGS).

Im Beurteilungsverfahren verwendete einschlägige Veröffentlichungen

13. Im Beurteilungsverfahren wird außerdem auf etwa 20 u.a. von IUCN, UNEP, UNEP-WCMC, Birdlife International veröffentlichte Referenzwerke zu den Schutzgebieten der Welt zurückgegriffen. Dazu gehören:
 - (i) Überblicke über Schutzgebietssysteme in Ozeanien, Afrika und Asien (Reviews of Protected Area Systems in Oceania, Africa, and Asia);

- (ii) das vierbändige Verzeichnis der Schutzgebiete der Welt (Protected Areas of the World);
- (iii) der Weltatlas der Korallenriffe (World Atlas of Coral Reefs);
- (iv) die sechsbändige Reihe »Conservation Atlas«;
- (v) die vier Bände »A Global Representative System of Marine Protected Areas«;
- (vi) die drei Bände »Centres of Plant Diversity«;
- (vii) »Important Bird Areas and Endemic Bird Areas of the World«.

14. Diese Dokumente geben einen Überblick über die verschiedenen Schutzsysteme, wodurch ein weltweiter Vergleich der Bedeutung der Erhaltung durch Schutzgebiete ermöglicht wird. Durch die Fortschritte bei der Arbeit zugunsten des Naturerbes im Rahmen der Globalen Strategie kann IUCN zunehmend ihre Reihe »Global Overview« verwenden, um Lücken bei dem Naturerbe der Welt und Güter mit Welterbe-Potenzial zu erfassen. Diese Papiere können auf der Webseite der IUCN unter folgender Adresse eingesehen werden: <http://iucn.org/themes/wcpa/wheritage/globalstrategy.htm>

Beurteilung von Kulturlandschaften (siehe auch Anlage 3)

15. IUCN hat ein Interesse an vielen Kulturgütern, insbesondere an denen, die als Kulturlandschaften angemeldet werden. Aus diesem Grund nimmt IUCN nach Möglichkeit an gemeinsamen Vor-Ort-Besichtigungen angemeldeter Kulturlandschaften mit ICOMOS (siehe Teil C) teil. Die Beurteilung solcher Anmeldungen durch IUCN orientiert sich an einem internen Arbeitspapier mit dem Titel »Die Beurteilung des Naturwertes von Kulturlandschaften« (The Assessment of Natural Values in cultural landscapes), das auf der Webseite von IUCN unter folgender Adresse zu finden ist: <http://www.iucn.org/themes/wcpa/wheritage/culturallandscape.htm>
16. In Übereinstimmung mit den in Anlage 3 Absatz 11 dargestellten Natureigenschaften bestimmter Kulturlandschaften werden bei der Beurteilung durch IUCN folgende Faktoren berücksichtigt:
- i) Erhaltung natürlicher oder semi-natürlicher Systeme und wilder Arten von Tieren und Pflanzen;
 - ii) Erhaltung der biologischen Vielfalt innerhalb landwirtschaftlicher Systeme;
 - iii) nachhaltige Bodennutzung;
 - iv) Verbesserung der landschaftlichen Schönheit;
 - v) Ex-situ-Sammlungen;
 - vi) außergewöhnliche Beispiele für die Wechselwirkung zwischen Mensch und Natur;
 - vii) historisch bedeutsame Entdeckungen.

In der folgenden Tabelle wird jeder Faktor der obigen Liste in Beziehung zu den in Anlage 3 bezeichneten Kategorien von Kulturlandschaften gesetzt, wodurch aufgezeigt wird, an welcher Stelle die Wahrscheinlichkeit am größten ist, dass ein Faktor auftritt (erscheint ein Faktor nicht, bedeutet dies nicht, dass er *niemals* auftreten wird, sondern nur, dass dies unwahrscheinlich ist):

Art der Kulturlandschaft (siehe auch Anlage 3)	Naturfaktoren, deren Wahrscheinlichkeit aufzutreten am größten ist (siehe Absatz 16)						
Gestaltete Landschaft					v)		
Sich organisch entwickelnde Landschaft – fortbestehend	i)	ii)	iii)	iv)			
Sich organisch entwickelnde Landschaft – fossil	i)					vi)	
Assoziative Landschaft							vii)

C. Zusammenarbeit der beratenden Gremien – Die Beurteilung von gemischten Gütern und Kulturlandschaften

Gemischte Güter

17. Bei Gütern, die sowohl aufgrund ihres Kultur- als auch ihres Naturwertes angemeldet werden, ist eine gemeinsame Besichtigung des angemeldeten Gutes durch IUCN und ICOMOS erforderlich. Nach der Besichtigung erstellen IUCN und ICOMOS gesonderte Berichte zur Beurteilung des Gutes nach den einschlägigen Kriterien (siehe Teil A Absatz 5 und Teil B Absatz 9 Ziffer iii).

Kulturlandschaften

18. Als Kulturlandschaften angemeldete Güter werden von ICOMOS nach den Kriterien i – vi (siehe Nummer 77 der *Richtlinien*) beurteilt. IUCN wird von ICOMOS hinzugezogen, um den Naturwert und die Verwaltung des angemeldeten Gutes zu überprüfen. Dies haben die beratenden Gremien vereinbart. In manchen Fällen ist eine gemeinsame Besichtigung erforderlich.

Abbildung: Beurteilungsverfahren durch ICUN

